

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Halle
vom 11.03.2025**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Halle vom 14.01.2014/10.06.2014 zuletzt geändert am 12.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage der Friedhofssatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Halle vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende“

2. § 12 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten:
Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m Breite 0,90 m
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m Breite 0,90 m
- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m Breite 1,25m
- d) Beisetzungen von Urnen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m Breite 1,00 m
- e) Beisetzungen von Urnen für Ordnungsamtsbestattungen:
Größe der Grabstätte für 8 Urnen: Länge 1,50 m Breite 1,00 m“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 11.03.2025

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Halle




(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle
vom 11. März 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. März 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.01-3404